

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
für den öffentlichen Verkehr
gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

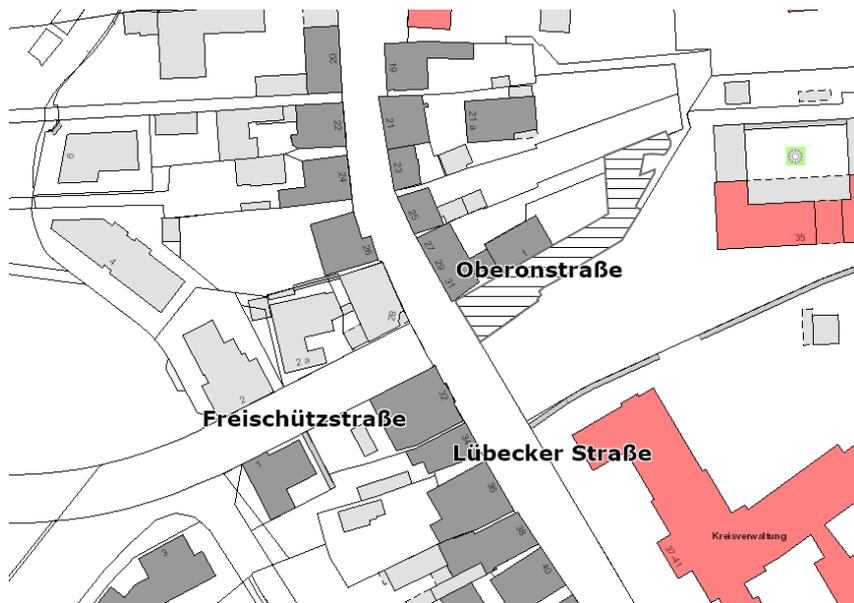
Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.05.2020 widmet die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast hiermit gemäß §§ 3 und 6 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) die

Oberonstraße

dem öffentlichen Verkehr.

Die Straße ist als Gemeindestraße / Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG einzustufen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart erfolgt nicht.

Der Umfang der Verkehrsfläche ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze. Sie umfasst das Flurstück 21/3 Flur 9 Gemarkung Eutin.



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 03.06.2020

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
Carsten Behnk
Bürgermeister